

Dieses Dokument stellt zwei Nachträge (die "**Nachträge**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu den Basisprospekten vom 7. September 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) dar.



UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG
Wien, Republik Österreich

3. Nachtrag vom 21. Februar 2018
zu dem
Basisprospekt vom 7. September 2017
zur Begebung von Wertpapieren
mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

sowie

3. Nachtrag vom 21. Februar 2018
zu dem
Basisprospekt vom 7. September 2017
zur Begebung von Wertpapieren
mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)
unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm der
UniCredit Bank Austria AG

(jeweils ein "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**):

Diese Nachträge sind im Zusammenhang mit den Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat

walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Informationen ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank AG an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-(0)89-378 48832 und im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Der Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (*Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Die vorliegenden Nachträge wurden anlässlich der Aufnahme von zwei neuen Indexbeschreibungen vom 21. Februar 2018 in die Basisprospekte erstellt.

Zwei neue Indizes mit der Bezeichnung "**Silver Age Strategy Index**" und "**Real Value Strategy Index**" wurden zusammengestellt und werden in die Basisprospekte neu aufgenommen. Die Basisprospekte werden aus diesem Grund wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" um die neuen Punkte "12.7 Beschreibung des Silver Age Strategy Index" und "12.8 Beschreibung des Real Value Strategy Index".

2. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird um einen neuen Punkt "12.7 Beschreibung des Silver Age Strategy Index " wie folgt erweitert:

"12.7 Beschreibung des Silver Age Strategy Index

Beschreibung des Silver Age Strategy Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "Silver Age Strategy Index" dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der Silver Age Strategy Index (WKN A2LZ3F/ ISIN DE000A2LZ3F2) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte Audit S.à r.l. Luxembourg und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihtransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf den Index bezogene Finanzprodukte (d.h. Finanzprodukte, bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anlageberater**" ist eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds der Anteilsklasse A-Acc (WKN A2AP7P / ISIN LU1291158233 / Bloomberg CPRGSAA LX Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind soweit vorhanden in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.cpr-am.fr (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexrechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexrechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexgebühr**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Index reduziert wird. Die Indexgebühr beträgt 1,90% p.a.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Februar 2018.

"**Indexstartwert**" ist 1000.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexrechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzfonds**" ist der CPR Invest - Global Silver Age, ein Teifonds von CPR Invest Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV).

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**RIW(t_{j-1})**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_{-2} , t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" t_{j-p} " ist der p-te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-1} " ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Luxembourg branch, Luxembourg und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die CPR Asset Management S.A, Paris, die den Referenzfonds verwaltet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index(t_j)**") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₁(t_j) bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₂(t_j) bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})},$$

wobei

"G" ist die Indexgebühr.

"w(t_{j-1})" ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

"Δ(t_{j-1}, t_j)" ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\varphi_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 10,00\%$	100%
$10,00\% = \varphi_R(t_j) < 10,40\%$	96%
$10,40\% = \varphi_R(t_j) < 10,90\%$	92%
$10,90\% = \varphi_R(t_j) < 11,40\%$	88%
$11,40\% = \varphi_R(t_j) < 11,90\%$	84%
$11,90\% = \varphi_R(t_j) < 12,50\%$	80%
$12,50\% = \varphi_R(t_j) < 13,20\%$	76%
$13,20\% = \varphi_R(t_j) < 13,90\%$	72%
$13,90\% = \varphi_R(t_j) < 14,70\%$	68%
$14,70\% = \varphi_R(t_j) < 15,60\%$	64%
$15,60\% = \varphi_R(t_j) < 16,70\%$	60%
$16,70\% = \varphi_R(t_j) < 17,90\%$	56%
$17,90\% = \varphi_R(t_j) < 19,20\%$	52%
$19,20\% = \varphi_R(t_j) < 20,80\%$	48%

20,80% = $\varsigma_R(t_i) < 22,70\%$	44%
22,70% = $\varsigma_R(t_i) < 25,00\%$	40%
25,00% = $\varsigma_R(t_i) < 27,80\%$	36%
27,80% = $\varsigma_R(t_i) < 31,30\%$	32%
31,30% = $\varsigma_R(t_i) < 35,70\%$	28%
35,70% = $\varsigma_R(t_i) < 40,00\%$	22%
40,00% = $\varsigma_R(t_i) < 45,00\%$	16%
45,00% = $\varsigma_R(t_i) < 50,00\%$	10%
50,00% = $\varsigma_R(t_i) < 55,00\%$	4%
55,00% = $\varsigma_R(t_i)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweisen Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nach-

folge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder

- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondsergebnisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall, oder die Reduzierung der Vergütung oder Rabattierung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltene Bestände von der Verwaltungsgesellschaft erhält, zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert wie folgt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{Strukturierungsgebühr}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j).$$

Diese "**Strukturierungsgebühr**" beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 0,75% p.a. bzw. errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 0,75% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 0,75% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Auf-

- hebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. der wesentliche Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Referenzfonds führt, falls der Referenzfonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Referenzfonds erhält); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z. die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds erfolgt nicht länger in Euro;

- aa. der Indexsponsor erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Referenzfonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Referenzfonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29} - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. – Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Der Index bzw. das Referenzportfolio bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder eine wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede hierin beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder eine Emittentin noch der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei sind verpflichtet, in die Indexbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter

resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

II. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters-Seite .UCGRSASI und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRSASI Index (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.“

3. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" wird um einen neuen Punkt "12.8 Beschreibung des Real Value Strategy Index " wie folgt erweitert:

"12.8 Beschreibung des Real Value Strategy Index

REAL VALUE STRATEGY INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten Real Value Strategy Index dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.]

Der Real Value Strategy Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2LZ3E5; WKN: A2LZ3E) ist ein von der UniCredit Bank AG (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer hypothetischen Investition in einen gewichteten Korb von Exchange Traded Funds, die sich auf Aktien- und Rentenindizes beziehen, bzw. von entsprechenden Referenzindizes, von einem Rohstoff und einer Geldmarktkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, zusammen die "**Korbbestandteile**") bei Anwendung eines Flexiblen Sicherungsmechanismus (wie nachstehend definiert) und unter Abzug einer Indexgebühr ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil (der "**Flexible Sicherungsmechanismus**"). Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Schwankung eines Werts. Die Partizipationsrate an der Wertentwicklung des Korbs wird bei einer hohen Volatilität des Werts des Korbs teilweise oder vollständig reduziert und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index wird erhöht. Umgekehrt wird bei einer niedrigen Volatilität des Werts des Korbs die Partizipationsrate erhöht, maximal auf 100%, und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index reduziert. Ziel dieses Flexiblen Sicherungsmechanismus ist die Partizipation des Index an der Entwicklung des Werts des Korbs bei gleichzeitiger Kontrolle der Volatilität des Index (das "**Indexziel**"). Es besteht jedoch keine Garantie, dass das Indexziel auch erreicht wird. Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse (wie unten definiert) der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Indexgebühr von 1,9% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem (i) alle Maßgeblichen Börsen und alle Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig für den Handel geöffnet sein sollten und (ii) für alle Korbbestandteile des Typs Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich sein sollte und (iii) für den Rohstoff nach dem für ihn vom Referenzmarkt aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig ein Referenzpreis veröffentlicht werden sollte.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" ist (i) für einen Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) der NIW (wie nachstehend definiert), (ii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("**Referenzmarkt**") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g) und (iii) für einen Referenzindex und für einen ETF-Benchmark-Index (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert) der offizielle Schlusskurs, der von dem Indexsponsor des Referenzindex (oder in dessen Auftrag) in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht wird. Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgt eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der offizielle von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (oder in deren Auftrag) und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters für einen Fondsanteil veröffentlichte Nettoinventarwert.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .UCGRRVRC und über Bloomberg: UCGRRVRC Index (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Der Indexwert am 16. Oktober 2017 ("**Indexstartdatum**") beträgt 1.000,00 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten (d.h. solcher Finanzprodukte bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus Fondsanteilen (wie in Ziffer 8 definiert) von Exchange Traded Funds (wie nachstehend definiert) und einem Rohstoff (Korbbestandteile $i = 1$ bis 3) und der Geldmarktkomponente (Korbbestandteil $i = 4$) zusammen. Der Korb kann im Fall einer Anpassung bzw. Ersetzung gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8 auch Indizes (jeweils ein "**Referenzindex**") als Korbbestandteil enthalten. Ein "**Exchange Traded Fund**" oder "**ETF**" ist ein Fonds (wie in Ziffer 8 definiert), der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem sogenannten Market Maker die Transaktion abschließen (Market Maker sind professionelle Marktteilnehmer, die fortwährend An- und Verkaufskurse für die Fondsanteile stellen) anstatt Fondsanteile über die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu zeichnen oder zurückzugeben. ETF streben üblicherweise die Nachbildung der Wertentwicklung eines Aktien- oder Anleihenindex als Referenzwert ("**ETF-Benchmark-Index**") an, wie näher in den Fondsdokumenten des ETF festgelegt.

Die "**Geldmarktkomponente**" ist eine hypothetische Anlage am Geldmarkt in der Indexwährung. Diese wird, vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, abgebildet durch eine hypothetische Anlage in Fondsanteile der Gattung C (ISIN FR0010754200) des AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF.

"**Maßgebliche Börse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Börse festgelegte Börse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die

endgültige Einstellung der Kursnotierung des Korbbestandteils oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil (die "**Ersatzbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil, sofern anwendbar, in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Terminbörse festgelegte Terminbörse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie etwa die Einstellung der Notierung oder eine erheblich eingeschränkte Anzahl oder Liquidität von (i) in Bezug auf einen ETF, Derivate auf den ETF oder, falls Derivate auf den ETF selbst nicht gehandelt werden, Derivate auf den jeweiligen ETF-Benchmark-Index, (ii) in Bezug auf einen Rohstoff, Derivate auf den Rohstoff und (iii) in Bezug auf einen Referenzindex, Derivate auf den jeweiligen Referenzindex, wird die Maßgebliche Terminbörse als die maßgebliche Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in relevanten Derivaten (die "**Ersatzterminbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt die Ersatzterminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Terminbörse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzterminbörse.

Tabelle der Korbbestandteile: Bloomberg, Reuters, ISIN, Typ

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	ISIN	Typ
1	AMUNDI ETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	C50 FP Equity	C50.PA	FR0010654913	ETF
2	AMUNDI FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	EPRE FP Equity	EPRE.PA	LU1681039480	ETF
3	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	nicht anwendbar	Rohstoff
4	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUR	C3M FP Equity	C3M.PA	FR0010754200	ETF

Tabelle der Korbbestandteile (fortgesetzt): ETF-Benchmark-Index, Verwaltungsgesellschaft, Maßgebliche Börse, Maßgebliche Terminbörse

i	Korbbestandteil	ETF-Benchmark-Index	Verwaltungsgesellschaft	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1	AMUNDI ETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	EURO STOXX 50 Net Return EUR (Bloomberg: SX5T Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
2	AMUNDI FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe TR (Bloomberg: NEPRA)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX

		Index)			
3	LBMA Gold Price PM USD	nicht anwendbar	nicht anwendbar	COMEX	COMEX
4	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUR	FTSE MTS Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped Index (Bloomberg: EMTT6CC Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX

Korbbestandteile, deren NIW bzw. Kurs in einer anderen Wahrung als der Indexwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass fur einen Fondsanteil Ausschuttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschuttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen wurde, und unter Berucksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Index, in die Geldmarktkomponente angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Geldmarktkomponente am Ex-Tag der Ausschuttung erhoht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschuttung" notiert.

3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile wahrend der Umsetzungsperiode soweit praktisch moglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. Oktober 2017.

"**Sondierungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 11. Januar 2018 ("**Anfanglicher Sondierungstag**").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die Magebliche(n) Borse(n) und die Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile ublicherweise zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmaig ein verkurzter Handel stattfindet) geoffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die Magebliche(n) Borse(n) und die Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile ublicherweise zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmaig ein verkurzter Handel stattfindet) geoffnet sind. "**L**" ist die Lange der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanz-

produkte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L = 2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L = 3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L = 4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung ω_i^{target} (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	Zielgewichtung ω_i^{target}
1	AMUNDI ETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	50,00%
2	AMUNDI ETF FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	25,00%
3	LBMA Gold Price PM USD	25,00%
4	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUR	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzprodukte ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i eines jeden Korbbestandteils i zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge eines jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{theo} = \frac{B_s \times \omega_i^{target}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{net}, Q_i^{theo})$$

wobei

- B_s = Wert des Korbs am Sondierungstag
- P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag
- Q_i^d = Reduzierte Menge
- Q_i^{net} = Netto-Menge
- Q_i^{theo} = Ziel-Menge
- ω_i^{target} = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des r -ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} + \frac{P_4^r}{P_4^{r-1}} \times \frac{Nettoerlös_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0; \omega_i^{target} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^4 \max(0; \omega_j^{target} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

- Q_i^0 = Q_i^{net}
- i = Korbbestandteil $i = 1, \dots, 4$
- r = Umsetzungstag $1, \dots, L$
- $I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. $I = 0$ für $r = L$, sonst $I = 1$
- P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)
- $\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r}$ = Gewichtung des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $\omega_i^0 = 0$)
- B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$Nettoerlös_r = \sum_{i=1}^4 \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} \times P_i^r \quad (\text{mit } Nettoerlös_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Geldmarktkomponente $i = 4$ angelegt. Die Gesamt-Menge der Geldmarktkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_4^{r,total} = Q_4^r + \frac{Nettoerlös_r}{P_4^r}, \text{ mit } r = 1, \dots, L-1$$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_4^{r,total}$ verwendet (und nicht Q_4^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf Fondsanteile Ausschüttungen erfolgen, dann werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage 1, ..., L-1, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge $Q_4^{r,total}$ am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L, erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge Q_4^r am Ex-Tag der Ausschüttung.

3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{Index_{initial} \times \omega_i^{target}}{P_i^{initial}},$$

wobei

$$Q_i^{initial} = \text{Anfängliche Menge}$$

$$Index_{initial} = \text{Indexstartwert}$$

$$P_i^{initial} = \text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.}$$

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Verfolgung des Indexziels erheblich erschwert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^4 Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

$$B(t) = \text{Wert des Korbs zum Indexbewertungstag } t$$

$$Q_i(t) = \text{Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag } t$$

$$P_i(t) = \text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag } t$$

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 4\%, & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{60} \times \left(\sum_{p=0}^{59} \ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{59}} \times \sqrt{252}, & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate PR(t_j)
$\sigma_R(t_j) < 15,00\%$	100,00%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,25\%$	96,00%
$15,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,75\%$	92,00%
$15,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,25\%$	88,00%
$16,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,75\%$	84,00%
$16,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,25\%$	82,00%
$17,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,75\%$	80,00%
$17,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,25\%$	78,00%
$18,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,75\%$	76,00%
$18,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,25\%$	74,00%
$19,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,75\%$	72,00%
$19,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,25\%$	70,00%
$20,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	68,00%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,75\%$	66,00%
$21,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,50\%$	63,00%
$22,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,25\%$	60,00%
$23,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	57,00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,75\%$	54,00%
$24,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,50\%$	51,00%
$25,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,50\%$	48,00%
$26,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,50\%$	45,00%
$27,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 28,50\%$	42,00%
$28,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 29,50\%$	39,00%
$29,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 30,50\%$	36,00%
$30,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 32,00\%$	32,00%
$32,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 33,50\%$	28,00%
$33,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 35,00\%$	24,00%
$35,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 36,50\%$	20,00%
$36,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 38,00\%$	15,00%
$38,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 39,50\%$	10,00%
$39,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 41,00\%$	5,00%
$41,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0,00%

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "**Indexwert**", "**Index(t_j)**") des Index wie folgt berechnen:

$$Index(t_j) = Index(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + PR(t_{j-1}) \times Rendite_1(t_j) + (1 - PR(t_{j-1})) \times Rendite_2(t_j)\right),$$

wobei

$$Index(t_{j-1}) = \text{Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)}$$

$$\frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) = \text{jahresanteilige Indexgebühr}$$

mit

$$G = 1,90\%$$

$$\Delta(t_{j-1}, t_j) = \text{die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag } t_{j-1} \text{ (ausschließlich) bis Indexbewertungstag } t_j \text{ (einschließlich)}$$

$$PR(t_{j-1}) = \text{Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag } t_{j-1} \text{ bestimmt wurde}$$

$$Rendite_1(t_j) = \text{Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:}$$

$$Rendite_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

$$Rendite_2(t_j) = \text{Wertentwicklung der Geldmarktkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:}$$

$$Rendite_2(t_j) = \frac{P_4(t_j) - P_4(t_{j-1})}{P_4(t_{j-1})},$$

Der zu veröffentlichende Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Liegt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen eine Marktstörung vor, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge,

die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Geldmarktkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen und dauert diese am Berechnungszeitpunkt fort, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit einer Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Korbbestandteil durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (e) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen ETF handelt, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (f) (i) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Fonds handelt, die Nichtveröffentlichung des NIW des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft, (ii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Rohstoff handelt, die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle und (iii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Referenzindex handelt, die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

7.4 Unmöglichkeit der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse, Rohstoffereignisse oder Referenzindexereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Berechnung des Index unmöglich ist.

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondseignisses, Rohstoffereignisses, Referenzindexereignisses, Geldmarktkomponentenereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt (jeweils ein "**Nachfolge-Korbbestandteil**"), wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondseignisse, Rohstoffereignisse, Referenzindexereignisse, Geldmarktkomponentenereignisse oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Der Typ des Nachfolge-Korbbestandteil (Fonds bzw. ETF, Index, Rohstoff) muss nicht notwendigerweise gleich dem Typ des ersetzten Korbbestandteils sein. Diese Ersetzung erfolgt durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse, Rohstoffereignisse, Referenzindexereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Schlusskurse nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Werts des Index nicht geeignet sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Sollte eine Anpassung der Indexregeln nicht möglich sein, dann wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die Einstellung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Fondseignisse**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Fonds handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Über-

tragung der Fondsanteile vorgenommen, welche die Eignung des Fonds für das Hedging beeinträchtigt;

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von Fondsanteilen eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;

- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von Fondsanteilen überschreitet 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging Fondsanteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der Fondsanteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die Fondsanteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers des Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung (ohne dass dieses gemäß den Fondsdokumenten lediglich ein Wahlrecht für den Anteilsinhaber von Fondsanteilen ist) oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds bzw. die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds, die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden bzw. der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft untersagt dem Indexsponsor den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig

tig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen der Fondsanteile haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlegerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung, in der der NIW am Indexstartdatum veröffentlicht wurde;
- (aa) im Falle eines ETF, die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (bb) im Falle eines ETF, (i) die endgültige Einstellung der Kursnotierung von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet, wenn keine Ersatzterminbörse bestimmt werden kann oder (ii) die vorzeitige Kündigung durch die Maßgebliche Terminbörse von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (cc) im Falle eines ETF, ein Referenzindexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;
- (dd) im Falle eines ETF, ist auf der Grundlage der Schlusskurse die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des jeweiligen ETF-Benchmark-Index.

Wobei gilt:

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Fonds**" ist ein Organismus, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und bei dem es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handelt.

"**Fondsanteil**" ist in Bezug auf einen Fonds, eine Aktie des Fonds oder, sofern der Fonds keine Aktien ausgibt, ein Anteil, der eine anteilige Beteiligung an dem Fonds verkörpert.

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Fonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind in Bezug auf einen Fonds die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Verwahrstelle**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.

"**Referenzindexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Referenzindex handelt oder in Bezug auf einen ETF-Benchmark-Index, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Schlusskurses des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index;
- (b) eine Änderung des Indexkonzepts oder der Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index, die dazu führt, dass das neue Indexkonzept oder die Berechnungsmethode dem ursprünglichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) der Indexsponsor oder ein Institut ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt den Referenzindex bzw. den ETF-Benchmark-Index als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen;
- (d) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index auswirken kann.

"**Rohstoffereignis**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Maßgebliche Handelsbedingungen**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

"**Geldmarktkomponentenereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Geldmarktkomponente, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die historische 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente bzw. des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (d.h. Korbbestandteil 4), überschreitet an einem Indexbewertungstag ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei wird die 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente anhand der dreißig täglichen stetigen Renditen des relevanten Korbbestandteils während einer Periode von einunddreißig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei dreißig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet am jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Schlusskurses des Korbbestandteils zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen. Als Formel ausgedrückt:

$$\sigma_G(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{P_4(t_{j-p})}{P_4(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{P_4(t_{j-p})}{P_4(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252}$$

wobei

t_j = Der jeweilige Indexbewertungstag

$\sigma_G(t_j)$ = 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente zum Indexbewertungstag t_j

$P_4(t_j)$ = Schlusskurs des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (Korbbestandteil 4), am Indexbewertungstag t_j

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

- (b) der Korbbestandteil, der die Geldmarktkomponente abbildet, entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) im Fall, dass die Geldmarktkomponente mittels eines Fonds bzw. ETF abgebildet wird, der Eintritt oder das Vorliegen eines Fondereignisses in Bezug auf diesen Fonds bzw. ETF.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind verpflichtet zu überwachen, ob eines der Fondereignisse, Referenzindexereignisse, Rohstoffereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse eingetreten ist.

9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichter NIW, ein vom Referenzmarkt eines Rohstoffs festgelegter und veröffentlichter Referenzpreis oder ein von dem Indexsponsor eines Referenzindex veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

11. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten. Die in der Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zu Fonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte

te Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

12. KORREKTUREN

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor berichtigen bzw. ergänzen.

13. ANWENDBARES RECHT

Die Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.“